

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

10.01.2013

Geschäftszeichen:

III 46-1.56.4-28/09

Zulassungsnummer:

Z-56.421-976

Geltungsdauer

vom: **10. Januar 2013**

bis: **10. Januar 2018**

Antragsteller:

Ecophon AB
260 61 Hyllinge
SCHWEDEN

Zulassungsgegenstand:

Unterdecken-Decklagen

"Ecophon Focus", "Ecophon Master", "Ecophon Access", "Ecophon Gedina", "Ecophon Opta", "Ecophon Super G", "Ecophon Sombra" und "Ecophon Wall Panel" nach DIN EN 13964 als nichtbrennbare Baustoffe

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der beidseitig kaschierten und gegebenenfalls beschichteten Mineralwolleplatten "Ecophon ..." für Unterdecken nach DIN EN 13964¹ (im Weiteren Unterdecken-Decklagen genannt) als nichtbrennbarer Baustoff.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Unterdecken-Decklagen werden für abgehängte Deckensysteme im Innenbereich nach DIN EN 13964 verwendet.

Die Unterdecken-Decklagen "Ecophon Wall Panel ..." dürfen auch als Wandbekleidung auf den unten genannten Untergründen verwendet werden.

1.2.2 Die Unterdecken-Decklagen dürfen auf

- Holz- oder Holzwerkstoffplatten (Rohdichte $\geq 470 \text{ kg/m}^3$, Dicke $\geq 10 \text{ mm}$), oder
- massiv mineralischen Untergründen (Baustoffklasse DIN 4102-A nach DIN 4102-1 oder Klassen A1, bzw. A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1, Rohdichte $\geq 630 \text{ kg/m}^3$, Dicke $\geq 10 \text{ mm}$)

verwendet werden.

1.2.3 Sie müssen zu den Untergründen nach Abschnitt 1.2.2 einen Abstand von $\geq 40 \text{ mm}$ einhalten, oder dürfen direkt auf diesen aufgebracht werden und mit metallischen Verbindungsmitteln befestigt oder mit dem mineralischen Kleber "Akustikcement" mit einer Auftragsmenge von $\leq 0,5 \text{ l/m}^2$ verklebt werden.

Zu anderen flächigen Baustoffen muss der Abstand $\geq 80 \text{ mm}$ betragen.

Die Tragkonstruktion einschließlich der Fugenprofile muss aus Metall bestehen.

1.2.4 Durch den geführten Nachweis des Glimmverhaltens der Unterdecken-Decklagen im Brandschacht nach DIN 4102-1² in Verbindung mit der Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1^{3,4} dürfen diese als nichtbrennbare Bauprodukte verwendet werden.

1.2.5 Die Verwendung der Unterdecken-Decklagen als Dämmstoff für den Wärme- und/oder Schallschutz wird nicht in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt.

1.2.6 Die Unterdecken-Decklagen dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die unkaschierten und unbeschichteten Mineralwolleplatten (Rohplatten) müssen aus Mineralwollen und organischem Bindemittel bestehen. Die nominale Rohdichte muss minimal 55 kg/m^3 und darf maximal 110 kg/m^3 betragen.

¹ DIN EN 13964:2007-02

Unterdecken; Anforderungen und Prüfverfahren

² DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Teil 1 Baustoffe – Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

³ DIN EN 13501-1:2010-01

Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

⁴ Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

Die Unterdecken-Decklagen müssen eine Dicke von minimal 15 mm bis maximal 40 mm aufweisen.

Auf den Mineralwolleplatten darf werkseitig auf der Sichtseite ein Glasfaservlies unter Verwendung eines Dispersionsklebers aufkaschiert werden. Das Glasfaservlies darf werkseitig mit einer Dispersionsfarbe beschichtet werden. Auf der Rückseite der Mineralwolleplatten darf werkseitig ein Glasfaservlies aufkaschiert werden.

Bei den beidseitig kaschierten und gegebenenfalls beschichteten Mineralwolleplatten "Ecophon Master Solo" und "Ecophon Master Solo Baffle" darf rückseitig statt des Glasfaservlieses auch der oben beschriebene Beschichtungsaufbau der Sichtseite bestehend aus Dispersionsfarbe, Glasfaservlies und Kleber werkseitig aufgebracht werden.

Auf den Unterdecken-Decklagen darf werkseitig eine Kantenbeschichtung mit einer Nassauftragsmenge von minimal 70 g/m² bis maximal 150 g/m² aufgebracht werden.

Produktfamilie	nominale Gesamtdicke [mm]	Rohdichte des Plattenkerns [kg/m ³]
Ecophon Focus	20	55 – 110
Ecophon Master	40	55 – 100
Ecophon Solo, Solo Baffle	40	100
Ecophon Access	20	55 – 100
Ecophon Gedina	15	55 – 80
Ecophon Opta	15	55 – 80
Ecophon Super G	20 – 40	55 – 100
Ecophon Sombra	20	55 – 100
Ecophon Wall Panel ...	40	55 - 100

Weitere Angaben zum Aufbau der Unterdecken-Decklagen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.2 Die Unterdecken-Decklagen müssen bei Verwendung gemäß Abschnitt 1.2 die Anforderungen an das Brandverhalten von Bauprodukten der Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1², Abschnitt 11, erfüllen.

2.1.3 Die Unterdecken-Decklagen glimmen nicht. Sie müssen bei der Prüfung im Brandschacht nach der Norm DIN 4102-16 die Anforderungen nach DIN 4102-1⁴, Abschnitt 5.2.2.5 a) und d), erfüllen.

Der Glühverlust der unkaschierten und unbeschichteten Mineralwolleplatten darf bei der Prüfung nach DIN EN 13820⁵ einen Wert von 9,0 Masse-% nicht überschreiten.

2.1.4 Die chemische Zusammensetzung der Unterdecken-Decklagen muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Unterdecken-Decklagen sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

⁵ DIN EN 13820:2003-12 Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmungen des Gehalts an organischen Bestandteilen; Deutsche Fassung EN 13820:2003

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-56.421-976

Seite 5 von 7 | 10. Januar 2013

2.2.2 Kennzeichnung

Die Unterdecken-Decklagen, die Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf den Unterdecken-Decklagen, der Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.421-976
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten nichtbrennbar (Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1, nicht glimmend) entsprechend Anwendungsbedingungen

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/1 und 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen"⁶, Teil IIa, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts, der Verpackung oder des Beipackzettels mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁷ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

⁶ Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft Nr. 2012/1 vom 16. Oktober 2012

⁷ Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik Heft Nr. 2 vom 1. April 1997

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-56.421-976

Seite 6 von 7 | 10. Januar 2013

Zusätzlich ist der Glühverlust mindestens einmal täglich nach DIN EN 13820 zu bestimmen und mit dem Wert nach Abschnitt 2.1.3 zu vergleichen. Bei Überschreiten dieses Wertes kann das Glimmverhalten im Brandschacht nach DIN 4102-1, Abschnitte 5.2.2.5 a) und 5.2.2.5 d) nachgewiesen werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Fremdüberwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nicht-brennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁴ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Zusätzlich ist der Glühverlust durch Bestimmung des Glühverlustes nach DIN EN 13820 zu überprüfen und mit dem Wert nach Abschnitt 2.1.3 zu vergleichen. Bei Überschreiten des Grenzwertes für den Glühverlust ist das Glimmverhalten im Brandschacht gemäß DIN 4102-1, Abschnitte 5.2.2.5 a) und 5.2.2.5 d) nachzuweisen.

Unabhängig davon ist der Nachweis des Glimmverhaltens mindestens einmal in 2 Jahren durch einen Versuch im Brandschacht gemäß DIN 4102-1, Abschnitte 5.2.2.5 a) und 5.2.2.5 d) zu führen.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

- 3.1 Die Unterdecken-Decklagen sind bei Einhaltung der Vorgaben entsprechend Abschnitt 1.2 nichtbrennbare Baustoffe (Brandverhalten Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1). Die Unterdecken-Decklagen glimmen nicht.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-56.421-976

Seite 7 von 7 | 10. Januar 2013

4 Bestimmungen für die Ausführung

- 4.1 Für die Verwendung der Unterdecken-Decklagen mit CE-Kennzeichnung nach DIN EN 13964 sind die Vorgaben des Abschnitts 1.2 zu beachten.
- 4.2 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberflächen der Unterdecken-Decklagen zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.1 mit Anstrichen, Beschichtungen oder Ähnlichem versehen werden.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt